## LITERATUR

## Buchbesprechungen \*)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. Receuil des Cours. 1935, III (Tome 53 de la Collection). Paris: Sirey 1935. 651 S. Frs. 80.—.

Auf völkerrechtlichem Gebiet enthält der angezeigte Band folgende

Beiträge:

José Ramon De Orúe y Arregui behandelt das Thema »Le régionalisme dans l'organisation internationale« (S. 7—95). Verf. bemüht sich, die Elemente der regionalen Regelung im geltenden Völkerrecht festzustellen (u. a. Art. 21 der Völkerbundssatzung), betrachtet die in der Völkerbundsordnung enthaltenen Andeutungen einer regionalen Gruppierung (regionale Sicherheitsabkommen, Zusammensetzung des Völkerbundsrates, technische Organisationen, Minderheitenschutz usw.) und untersucht die regionalen Organisationen außerhalb des Völkerbundes (Kleine Entente, Balkanpakt, Baltische Union usw.).

J.-P.-A. François bringt einen interessanten Beitrag zum Problem der Staatenlosigkeit: »Le problème des apatrides « (S. 287—376). Er untersucht die Gründe der Staatenlosigkeit, die Rechtsstellung der Staatenlosen und die Vorschläge, die gemacht worden sind, um die Nachteile dieser Rechtsstellung zu beseitigen oder sie wenigstens zu mildern. Verf. weist ausführlich auf alle mit der Staatenlosigkeit verknüpften Probleme hin; anscheinend hindert ihn dagegen Raummangel, eine nähere Betrachtung dieser Probleme vorzunehmen. Hervorzuheben ist die Einführung eines neuen Begriffs: der uneigentlichen Staatenlosigkeit (quasi-apatridie), der die Rechtsstellung derjenigen Personen umfaßt, die nicht ihre Staatsangehörigkeit, sondern nur den diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates verloren haben.

Gaston Jèze behandelt das Thema »Les défaillances d'Etat« (S. 381—435), worunter er nicht nur die Zahlungseinstellung, sondern auch die Aufhebung der Goldklausel und ihre Auswirkungen auf die auswärtigen Anleihen versteht.

Ein Beitrag von Baron von Taube ist einem rechtshistorischen Thema, nämlich der Rechtsstellung der Ostsee in früheren Zeiten gewidmet: »Le statut juridique de la mer baltique jusqu'au début du XIX siècle (S. 441—530). Verf. untersucht unter Hinzuziehung aufschlußreicher Quellen die rechtliche Regelung aller Probleme, die der wirtschaftliche und politische

<sup>\*)</sup> Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Verkehr auf der Ostsee und in den Ostseeländern hervorgerufen hat, von der Wikingerzeit (IX. Jahrhundert) bis zur zweiten »bewaffneten Neutralität« von 1800.

George A. Finch liefert einen Beitrag zum Problem der Völkerrechtsquellen — »Les sources modernes du droit international« (S. 535—629), in dem er die naturrechtlichen Theorien als Quelle (im Sinne eines Entwicklungsfaktors des modernen Völkerrechts) darstellt, ferner das Gewohnheitsrecht und die Staatsverträge als völkerrechtliche Quellen und schließlich die Anwendung des Völkerrechts in der Rechtsprechung untersucht.

Makarov.

Bosco, Giacinto: L'Iniquo Processo di Ginevra. Documenti sul conflitto italoetiopico. Raccolti e commentati. Firenze: Studio Fiorentino di Politica Estera 1936. 128 S. (Quaderni dello Studio Fiorentino di Politica Estera. 1.) Lire 8.—.

An Hand der in den Text eingefügten, nahezu vollständig abgedruckten Dokumente wird das Völkerbundsverfahren im Abessinienkonflikt vom Beginn der Feindseligkeiten bis zur Sitzung der Völkerbundsversammlung vom 11. Oktober verfolgt, in welcher die Aussprache über die Anwendung des Art. 16 gegenüber Italien ihr Ende fand; den Abschluß der Zusammenstellung bildet die italienische Protestnote vom 12. November an die Sanktionsmächte. Während der Verf. im übrigen nur die Dokumente sprechen läßt, unterzieht er den Bericht des Sechserausschusses und dessen Behandlung einer eingehenden rechtlichen Kritik und gibt eine wirkungsvollen synoptischen Überblick über die Feststellungen des Berichtes und die japanischen Aktionen im japanisch-chinesischen Streit, um das unterschiedliche Verhalten des Völkerbundes in beiden Fällen augenfällig zu machen.

v. Nostitz-Wallwitz.

Il Conflitto italo-etiopico. Documenti. Vol. 1. Dal Trattato di Uccialli al 3 ottobre 1935. Introd. di Giulio Caprin. Milano: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale 1936. 549 S. Lire 70.—.

Das Istituto per gli Studi di Politica Internazionale hat sich zum Ziele gesetzt, eine umfassende und wissenschaftlich unangreifbare Dokumentation des Abessinienkonfliktes herauszubringen. Der vorliegende erste Band der angekündigten Serie, der mit dem Beginn der Feindseligkeiten in Ostafrika abschließt, erfüllt im wesentlichen diese Aufgabe.

Das umfangreiche Material ist im allgemeinen erschöpfend wiedergegeben. Zu kurz kommt lediglich die auf etwa 50 Seiten zusammengedrängte Vorgeschichte, bei der sich das Institut auf den Abdruck der Abessinien betreffenden Verträge beschränkt hat, an denen Italien beteiligt war: aus ihnen allein läßt sich aber ein — für das wirkliche Verständnis der Vorgänge unerläßliches — abgerundetes Bild der völkerrechtlichen Lage Abessiniens und der Positionen Frankreichs und Großbritanniens vor Ausbruch des Konfliktes nicht gewinnen. Auch über die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund hätte ausführlicher berichtet werden müssen; die kurze Zusammenfassung der Verhandlungen der VI. Kommission auf S. 86/87 reicht als wissenschaftliche Informationsquelle nicht aus. Vom Ual-Ual-Zwischenfall an findet sich hingegen alles wesentliche Material, so daß eine erschöpfende Unterrichtung über das Völkerbundsverfahren, über die unmittelbaren italienisch-abessinischen Verhandlungen sowie die Tätigkeit der Ual-Ual-Schiedskommission —

über welche die wichtigsten Protokolle Aufschluß geben — ermöglicht wird. Das Bild wird durch die einschlägigen Erklärungen der leitenden Staatsmänner und die Parlamentsverhandlungen vervollständigt. Dabei ergibt sich lediglich ein Mißstand aus der strikt durchgeführten chronologischen Anordnung der Dokumente: sie hat offenbar dazu geführt, daß wichtige politische Erklärungen, die sich auf die hier behandelte Epoche beziehen, aber zu einer späteren Zeit abgegeben wurden, im vorliegenden Bande keine Aufnahme fanden; beispielsweise ist das der Fall bei den Unterhausreden Hoares und Edens vom 22. und 23. Oktober und der Kammererklärung Lavals über die römischen Abkommen vom 28. Dezember 1935.

Die Wiedergabe der Dokumente erfolgte — außer in minder wichtigen Fällen, in denen der Inhalt resumiert wurde — im vollen Wortlaut unter Voranstellung kurzer einleitender Notizen. Während der — französische — Originaltext im allgemeinen beibehalten wurde, wählte man die italienische Sprache nicht nur für sämtliche Veröffentlichungen von italienischer Seite, sondern auch für die außeritalienischen Parlamentsverhandlungen; letzteres ist vom Standpunkt des wissenschaftlichen Benutzers aus zu bedauern.

Dem Werk ist eine Einleitung aus der Feder Giulio Caprin's vorangestellt, die in prägnanten Formulierungen die geschichtliche Entwicklung des Konflikts zusammenfaßt, wie sie sich dem italienischen zeitgenössischen Betrachter darstellt.

v. Nostitz-Wallwitz.

Danziger Staats- und Völkerrecht. Bd. 2 Im Anschluß an den von Hermann Lewinsky und Richard Wagner 1927 hrsg. 1. Bd zsgest. von Georg Crusen, Hermann Lewinsky. Danzig: Stilke 1935. XXIII, 392 S. (Danziger Rechtsbibliothek. 11a.) Gulden 24.—.

In der von dem früheren Präsidenten des Obergerichts, Dr. Crusen, herausgegebenen Sammlung »Danziger Rechtsbibliothek« ist als Fortsetzung und Ergänzung des seinerzeit von Lewinsky und Wagner bearbeiteten, im Jahre 1927 erschienenen und daher teilweise überholten 1. Bandes ein 2. Band erschienen, der sich in den Grundzügen an das beim 1. Band gewählte System anpaßt. Der staatsrechtliche Teil, der ebenso wie beim 1. Band von Lewinsky bearbeitet worden ist, enthält - um nur einige Beispiele aus der Fülle des ausgewählten Materials zu zeigen - neben dem Wortlaut der Verfassung in der Neufassung aus dem Jahre 1930 vor allem den Text des Ermächtigungsgesetzes und der zahlreichen Ausführungs- und Rechtsverordnungen, die sich auf das Ermächtigungsgesetz stützen und in den Jahren 1933/34 erlassen worden sind. Die systematische Gliederung ermöglicht ein schnelles Auffinden der gewünschten Rechtssätze. Bei der Bearbeitung des völkerrechtlichen Teiles, die in den Händen von Dr. Crusen lag, ist aus Gründen des Raumes und der Übersichtlichkeit bei den meisten Urkunden von einer vollständigen Wiedergabe Abstand genommen worden. So enthält die Zusammenstellung über die Entscheidungen der Hohen Kommissare in den Jahren 1926-1934 (abgedruckt S. 306ff.) und über die Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (abgedruckt auf S. 209ff.) jeweils neben den rein formellen Angaben über Datum, Rechtskraft und etwaige Ausführung durch Abkommen nur kurze Stichworte über den Tatbestand und die Rechtssätze in deutscher Übersetzung. Ein Verzeichnis aller völkerrechtlichen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen Danzig beteiligt ist, ergänzt die nützliche Sammlung, deren Neuerscheinen sehr zu begrüßen ist.

v. Tabouillot.

Drost, Heinrich: Grundlagen des Völkerrechts. München, Leipzig: Duncker & Humblot 1936. XII, 144 S. RM. 3.90.

Mit dem vorliegenden Werk versucht Drost »eine Klärung und systematische Ordnung der Grundbegriffe des Völkerrechts«. Es ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser es verstanden hat, im Gegensatz zu den oft so ermüdenden Auseinandersetzungen über Rechtsnatur, Quellen, Geltungsgrund, Adressaten und Geltung des Völkerrechts einen lebendig und geistreich geschriebenen Beitrag zu diesen Themen zu liefern. Man würde dem Buch unrecht tun, wenn man versuchen wollte, an dieser Stelle den jeweils vom Verfasser eingenommenen Standpunkt wiederum zu billigen oder zu kritisieren. Auch eine unkritische Übersicht über die von Drost vertretene Stellungnahme zu den vielen Einzelfragen der Völkerrechtstheorie würde hier zu weit führen; oft schließt sich Drost einer der im Streit liegenden Schulen an, häufig gibt er eine eigene neue Lösung für eine alte Streitfrage. Charakteristisch an seinem Werk ist jedoch, daß er sich bei der Auswahl der erörterten Probleme im wesentlichen von dem traditionellen Fragenkreis solcher Lehren hat bestimmen lassen, deren Grundhaltung und Methode er ablehnt. Wenn Drost immer wieder betont, daß das Rechtsbewußtsein der Menschen als die Quelle auch des Völkerrechts anzusehen sei, wenn er die individualisierende Rechtsbildung und Rechtsanwendung auch im Völkerrecht gegenüber dem Positivismus in den Vordergrund stellen möchte usw., so scheint die Polemik gegen die bekannten Theorien der positivistischen Völkerrechtslehre, die den Hauptteil des Buches ausmacht, wohl nicht gerade die adäquate Methode für einen neuen systematischen Aufbau der Grundbegriffe des Völkerrechts von dem vom Verfasser vertretenen Standpunkt aus zu sein. In dieser Hinsicht mag das Werk auch sicher manchen entfäuscht haben, aber es ist verfrüht, daraus den Schluß zu ziehen, daß die eben angedeutete Grundhaltung Drosts, die bei diesem Werk, wie gesagt, sehr im Hintergrund bleibt, selber fehlerhaft ist. Man kann auch die Frage nach dem Wert des Drost'schen Buches nicht einfach danach entscheiden, daß man feststellt, ob ihm die geplante geschlossene Neubegründung der völkerrechtlichen Grundbegriffe gelungen ist; und ebenso wie Drost selbst bei den einzelnen Fragen sich bald dieser, bald jener Lehre anschließt und die Gegenmeinung verurteilt, wird man das Urteil auch nicht davon abhängig machen können, daß der Verfasser nach Meinung des jeweiligen Rezensenten in diesem oder jenem Punkt eine falsche Meinung Abgesehen von der lebendigen und übersichtlichen, wenn auch keineswegs immer erschöpfenden Erörterung der in der Völkerrechtstheorie bisher vorgetragenen Dogmen wird man vor allem diejenigen Teile des Buches mit Interesse lesen, in denen Drost zu den »aktuellen« Fragen der Völkerrechtstheorie, wie etwa der Abdingung des Rechts auf Selbstverteidigung, in vorsichtiger und vorurteilsfreier Weise Stellung nimmt. Wengler.

Faraggi, Marcel: L'Acte général d'arbitrage. Paris: Sirey 1935. 294 S. Frs. 35.—.

Verf. gibt in der Einleitung einen historischen Überblick über die Versuche einer Regelung der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten bis zur Aufstellung der Generalakte. Im ersten Teil werden die Lücken der Völkerbundssatzung in bezug auf die Regelung internationaler Streitigkeiten und die Versuche ihrer Lösung vor der Generalakte, insbesondere in den Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1924 und in den Locarno-Verträgen behandelt. Im zweiten Teil findet sich eine Zusammenstellung allgemeiner

Fragen aus der Entstehungsgeschichte der Generalakte, über die Schwierigkeiten ihres Zustandekommens, die verschiedenen Formen des Beitritts und die hierbei möglichen Vorbehalte und Beschränkungen. Der dritte Teil behandelt die vorgesehenen Verfahrensarten, insbesondere die Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten. Verf. bedauert, daß die Staaten noch nicht so weit seien, diese Unterscheidung aufzugeben, die Generalakte habe daher zwar einen großen Schritt vorwärts getan, ohne jedoch bis zum Ende gehen zu können. Die Stellungnahme der deutschen Regierung zu dieser Frage wird nur kurz erwähnt. Deutschsprachige Literatur wird weder hier noch sonst in der Arbeit berücksichtigt. Im vierten Teil folgen Ausführungen über die Annahme der Generalakte durch die einzelnen Staaten. Mängel erblickt Verf. in den in der Akte für den Beitritt vorgesehenen Vorbehalten und Beschränkungen, die praktisch häufig einer Aufhebung der Bestimmungen der Generalakte gleichkommen könnten, sowie in dem völligen Fehlen von Sanktionsvorschriften.

Gayda, Virginio: Italia, Inghilterra, Etiopia. Roma: Ed. Sud (1936). 239 S. Lire 10.—.

Der Chefredakteur des Giornale d'Italia hat während des Abessinien-konfliktes Tag für Tag die politische und rechtliche Position Italiens mit scharfer Klinge verteidigt und dabei die Politik Großbritanniens in den Mittelpunkt seiner Polemik gestellt. Die wichtigsten seiner Artikel, denen zumindest als Zeitdokumenten Bedeutung zukommt, sind in dem vorliegenden Bande vereinigt.

v. Nostitz-Wallwitz.

Ishii, Viscount Kikujiro: Diplomatic Commentaries. Ed. of April 1931. Transl. and ed. by William Russel Langdon. Baltimore: The Johns Hopkins Press 1936. XIV, 351 S. \$ 3.25.

Daß die erstmals i. J. 1930, in 3. revidierter Auflage i. J. 1931 in japanischer Sprache erschienenen Aufzeichnungen des bekannten Diplomaten nunmehr einem weiteren Leserkreis zugänglich sind, ist sehr zu begrüßen, denn ihr Verfasser ergänzt vielfach das über wichtige diplomatische Vorgänge Bekannte aus eigener unmittelbarer Kenntnis und zeigt sich als kluger Beobachter und Kritiker, der allerdings oft zum Widerspruch herausfordert. Im ersten Teile, dessen Inhalt mit dem Titel »The Concept of Japanese Diplomacy« unzulänglich bezeichnet ist, werden nach einer geschichtlich-wehrgeographischen Einleitung zunächst die Grundzüge und Hauptprobleme der japanischen Außenpolitik von der Meji-Zeit bis zum Ende des Weltkrieges behandelt. Einige Punkte verdienen hervorgehoben zu werden. Die verhängnisvollen psychologischen Wirkungen der Art der Beteiligung Deutschlands an der Dreimächte-Intervention gegen den Frieden von Shimonoseki spiegeln auch die Ausführungen des Verfassers wieder. Seine Kritik der Bülowschen Auslegung des deutsch-englischen Chinaabkommens von 1900, dessen sehr unbestimmten und verschiedener Auslegung fähigen Text (vgl. neuestens Langer, The Diplomacy of Imperialism II, 701 ff., 722) er für einfach, klar und unzweideutig erklärt, ist überscharf (S. 30f.), wobei die Beobachtung nicht ohne Reiz ist, daß die vom Verfasser so sehr beanstandete These, die Mandschurei sei kein Teil Chinas, seit 1932 nicht nur offiziell von Japan gegenüber dem Völkerbund vertreten, sondern auch vom Verfasser selbst übernommen worden ist (vgl. Contemporary Japan I, 558). Die Darstellung der Entstehung der anglo-japanischen Allianz durch Hayashi wird im wesentlichen bestätigt (S. 35ff.). Die durch die Tätigkeit des Barons Eckardstein veranlaßten Kombinationen über die deutsche Außenpolitik dieser Zeit (S. 37 ff.) erscheinen reichlich spekulativ. Die Behauptung des Verfassers, Tapan sei nach dem Geiste seiner Allianz mit England zum Eingreifen in den Weltkrieg verpflichtet gewesen (S. 85, 98), entspricht nicht den Tatsachen und ist bereits an anderer Stelle (American Journal of International Law 1936, 567) zurückgewiesen worden. Der diplomatische Weitblick des Verfassers zeigt sich in der eingehend begründeten (S. 96ff.) Durchsetzung des Beitritts Japans zur Londoner Deklaration vom 4. September 1914, dem Japan die Anerkennung seiner Großmachtstellung auf der Pariser Friedens-Die Darlegungen über das Lansing-Ishii-Abkommen konferenz verdankt. von 1917 (S. 111ff.), insbesondere die Auseinandersetzung mit Lansings Auslegung des Begriffs der Sonderinteressen Japans in China, die als politische Realität von der Aufhebung des Abkommens nicht tangiert werden (S. 134), dürfen ein besonderes Interesse beanspruchen. Die anschließenden Kapitel, die den Völkerbund, das Abrüstungsproblem, Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit und den Kellogg-Pakt behandeln, sind minder aufschlußreich. Die sehr optimistische Beurteilung des Völkerbundes dürfte der Verfasser in mancher Hinsicht inzwischen revidiert haben, so sein Urteil, daß der Ausdruck »Empfehlungen des Rates« ein Euphemismus sei, da es sich in Wahrheit um einen endgültigen Spruch handele, dessen Befolgung sich kein Staat entziehen könne (S. 183). Einige Details über die Verhandlungsführung im Rate (S. 167ff.) sind nicht uninteressant. Eingehend erörtert wird der von Japan bei der Ratifikation des Kellogg-Paktes aus staatsrechtlichen Gründen gemachte Vorbehalt (S. 245ff.). Der zweite Teil des Buches bringt unter dem Titel »Private Views on Diplomacy« manche feine Beobachtung über die Lehren der Geschichte für den Diplomaten, über diplomatische Begabung, über das Verhältnis von ziviler Staatsführung und Militär, über Allianzen, das Problem der Propaganda, alte und neue diplomatische Methoden, die Technik der Konferenzen sowie das internationale Bevölkerungs- und Rassenproblem. Man bedauert, daß der Übersetzer aus Raumgründen mehrere Kapitel dieses Teils nicht aufnehmen und durch kurze Inhaltsangaben ersetzen Friede. zu sollen glaubte.

Pace, Biagio: La Libia nella politica fascista (1922—1935). La riconquista, la definizione dei confini, l'ordinamento. Messina, Milano: Principato (1935). 143 S. (Biblioteca di cultura politica. A cura dell' Istituto Nazionale Fascista di Cultura. Serie II, 1.) Lire 8.—.

Verf. gibt ein gutes Bild von der Leistung des faschistischen Regimes, welches das 1922 nahezu preisgegebene Libyen wieder effektiv der italienischen

Herrschaft unterwarf und seine Befriedung durchführte.

Von völkerrechtlichem Interesse ist der zweite Abschnitt der Arbeit, der die Geschichte der Festlegung der libyschen Grenzen von der ottomanischen Zeit bis zur Gegenwart behandelt; die einschlägigen Dokumente sind im Anhang abgedruckt.

v. Nostitz-Wallwitz.

Pfluger, Franz: Die einseltigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht. Zürich: Schulthess 1936. XX, 347 S. Sch. Frs. 9.—.

Der Verf. hat seinem Versuch, die Erscheinungsformen der einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht nachzuweisen, einen mehr als 100 Seiten umfassenden allgemeinen Teil vorausgeschickt. Er geht davon aus, daß

bestimmte allgemeine Rechtsbegriffe in allen Rechtsgebieten wiederkehren. Seine Ausführungen beruhen auf dem Bekenntnis zu einer allgemeinen, über dem souveränen Willen der Staaten geltenden Völkerrechtsordnung. Er lehnt die Lehre, daß das Gebot »pacta sunt servanda« die Grundnorm dieser Rechtsordnung bilde, ab (S. 20). Grundnorm ist für ihn vielmehr der Satz (S. 22): »Die gegenseitigen Beziehungen aller Rechtsgemeinschaften, soweit sie nicht anderen (Teil-) Rechtsordnungen unterstehen, sollen sich nach den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen richten.« Der oberste dieser Grundsätze sei das zwingende Gebot der Wahrung von Treu und Glauben. Nach der so vorausgesetzten allgemeinen Rechtsordnung sucht Verf., besonders im allgemeinen Teil in starker Abhängigkeit vom Privatrecht, Elemente und Arten der einseitigen Rechtsgeschäfte darzulegen und Richtlinien für ihre Auslegung zu bestimmen. Hervorzuheben sind seine in der Form und der abstrakt juristischen Folgerichtigkeit interessanten Ausführungen über das Problem der Willensmängel, insbesondere über die Rechtsfolgen des Zwangs. Im speziellen Teil behandelt er gewisse Rechtsgeschäfte, nämlich Antrag und Annahme (S. 106 ff.), Widerruf und Kündigung (S. 125 ff.), Anerkennung (S. 133ff.), Protest (S. 194ff.), Notifikation (S. 120ff.), Verzicht (S. 249ff.) und Okkupation (S. 288ff.), als wissenschaftlich zusammenfaßbare Gruppen, denen nach seinen Darlegungen die Eigenschaften einseitiger Rechtsgeschäfte gemeinsam sind. Erwähnt seien die Ausführungen über das Problem der Anerkennung als Nation (S. 188ff.) und die Bedeutung der Registrierung nach Art. 18 der Völkerbundssatzung (im Kapitel über die Notifikation S. 234ff.). Verf. hebt im Zusammenhang mit der im Völkerrecht fehlenden Verjährung und Ersitzung die Bedeutung der Notifikation und des Protestes in ihrer Wirkung, Schweigen als Verzicht oder Anerkennung von Rechten zu qualifizieren (S. 277, 335), hervor. In seinen Schlußausführungen betont er die Bedeutung einer Ausbildung der Lehre vom einseitigen Rechtsgeschäft für die Fortbildung des Völkerrechts. Verf. hat die zahlreich angezogene Literatur sorgfältig eingearbeitet und seine Darlegungen mit juristischem Scharfsinn durchgeführt. Die Arbeit bleibt aber in einer vorwiegend privatrechtlichen Methode befangen. Ihre Darlegungen sind abstrakt und in ihren konstruktiven Folgerungen größtenteils unwirklich, weil der Verf. nicht unmittelbar aus der Staatenpraxis die in ihr erkennbaren Bedürfnisse der Völkerrechtsordnung zur Richtschnur der aufzufindenden Regeln nimmt. Er stützt sich auf konstruierte, nicht auf wirklich geschehene Fälle. Dieser Mangel wird besonders deutlich bei den Ausführungen über die »Dereliktion « (S. 277ff., auch S. 59). Bei dem zur Unterstützung seiner Ansichten angeführten Schrifttum ist es dem Verf. gleich, ob es sich um Äußerungen auf dem Gebiet des Privatrechts oder anderer landesrechtlicher Disziplinen handelt oder um solche völkerrechtlicher Autoren. Die Einstellung des Verf. zeigt sich auch darin, daß er die Geltung allgemeiner Rechtsgrundsätze im Völkerrecht schon dann als erwiesen betrachtet, wenn sich Rechtssätze, die auf einen formal ähnlichen Tatbestand Bezug haben, in den Privatrechtsordnungen der einzelnen zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten als übereinstimmend nachweisen lassen (vgl. z. B. für die Bindung an den Antrag S. 110ff.). Damit ist aber noch nicht der Beweis erbracht, daß diese Regeln den politischen Interessen und Beziehungen der Staaten auch gemäß sind. Mögen daher die theoretischen Ausführungen des Verf. viel Richtiges und Interessantes enthalten, so wird doch mit der vom Verf. verfolgten Methode der Weg zum wirklichen Verständnis der Völkerrechtsordnung nicht erschlossen werden können. v. Merkatz.

Rowan-Robinson, Henry: Sanctions Begone! A plea and a plan for the reform of the League. London: Clowes 1936. X, 244 S. Sh. 7/6.

Der Verf., kgl. britischer Generalmajor, der sich in zahlreichen Kolonialkämpfen auszeichnete, aber auch mit einer Mission während des polnischlitauischen Konflikts betraut war, geht mit der Frische des Soldaten und wie ein Blick in das Literaturverzeichnis beweist - ohne viel wissenschaftliches Rüstzeug an die Aufgabe heran, die bisherigen Leistungen des Völkerbundsystems und die Möglichkeiten einer besseren Friedensorganisation zu überprüfen. In seinen kritischen Ausführungen kämpft er gegen Illusionen an, denen die britische öffentliche Meinung nur allzu zugänglich ist, und berührt sich dabei teilweise eng mit der deutschen Auffassung: So, wenn er die Geburtsfehler des Völkerbundes und die unglückliche Verkettung seiner Satzung mit den Friedensverträgen hervorhebt, wenn er den Plan einer internationalen Polizeitruppe als utopisch verwirft oder die Aufnahme Sowjetrußlands in den Völkerbund als einen Mißerfolg Genfs wertet, da dadurch die Gefahr eines europäischen Zusammenstoßes erhöht werde. Das häufige Versagen des Völkerbundes führt der Verf. auf die diesem notwendig innewohnende militärische und politische Schwäche, auf einen übersteigerten Nationalismus, der aber gerade durch die Sanktionsdrohung zugenommen habe, auf das Fernbleiben mehrerer Großmächte, auf die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Angreifers sowie last not least auf das Bestreben zurück, die Bedürfnisse der auf Expansion angewiesenen Länder zugunsten einer Erhaltung des status quo zu mißachten. Insbesondere aus dem abessinischen Konflikt, dessen Phasen bis zu den Pariser Friedensvorschlägen eingehend verfolgt werden, ergibt sich für den Verf. die Lehre, daß die Anwendung der Sanktionen in ihrer heutigen Form die Möglichkeiten des Völkerbundes übersteige und das wichtigste Hindernis für dessen Universalität bedeute. seinen Reformvorschlägen stellt der Verf. die Alternative, der Völkerbund solle sich entweder nur auf eine moralische Einflußnahme zurückziehen oder aber eine Gewaltanwendung derart einschränken, daß es der freien Entscheidung eines jeden Mitgliedsstaates überlassen bleibe, ob er sich im einzelnen Falle an Sanktionen beteiligen wolle, deren Verhängung im übrigen von einer Empfehlung des Völkerbundsrates abhängig zu machen sei. Eine Verpflichtung sei von den Mitgliedern lediglich nach Art der in dem neuen amerikanischen Neutralitätsgesetz eingenommenen Haltung einzugehen. Im übrigen müsse vor allem Nachdruck auf die Beseitigung berechtigter Beschwerden gelegt und zu diesem Zwecke eine Synthese zwischen den Voraussetzungen des Art. 19 und einem abgeänderten Art. 10 gefunden werden. Eine zusätzliche Friedenssicherung erwartet der Verf. von Regionalpakten nach Art des Locarnovertrages — die Arbeit ist vor dessen Aufkündigung abgeschlossen und des projektierten westlichen Luftpaktes sowie von gegenseitigen Entmilitarisierungsabkommen. Der Verf. würdigt in diesem Zusammenhang die von ihm ausführlich wiedergegebene Rede des Führers vom 21. Mai 1935 - »the most statesmanlike utterance since 1914«, von der er im Vorwort bekennt, daß sie seine Einstellung gegenüber Deutschland völlig verändert habe - als einen unschätzbaren Friedensbeitrag. Auch er lehnt allgemeine Sicherheitsabkommen unter Hinweis auf die bisherigen Erfahrungen scharf Hervorzuheben ist schließlich, daß der Verf. dem Rohstoff- und Kolonialproblem eingehende Betrachtungen widmet, um hierbei freilich den Bedürfnissen der »have nots« trotz allen Wohlwollens am wenigsten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; immerhin tritt er für eine vorsichtige interv. Nostitz-Wallwitz. nationale Behandlung dieser Fragen ein.

Ruiz Moreno, Isidoro: Lecciones de derecho internacional publico. T. 3. Buenos Aires: El Ateneo 1935. 521 S. \$ 18.—

Im dritten Bande seiner Vorlesungen behandelt der Verfasser das Kriegsund Neutralitätsrecht sowie die bei Ausbruch innerer Unruhen sich ergebenden völkerrechtlichen Fragen. Vor den beiden ersten Bänden (vgl. deren Besprechung oben S. 198 f.) zeichnet sich der vorliegende durch größere Zuverlässigkeit der Angaben aus. Anerkennung verdient das Bemühen um eine objektive Darstellung der völkerrechtlichen Praxis des Weltkrieges. Auf die Beantwortung einiger interessanter kriegsrechtlicher Einzelfragen durch den Verfasser sei hier kurz hingewiesen. Der Verf. ist Ansicht, daß das Luftbombardement seinem Wesen entsprechend ohne vorherige Warnung vorgenommen werden darf (S. 197; vgl. diese Zeitschrift Bd. II 2, S. 66ff.). Eine unterschiedliche Behandlung von Unterseebooten und anderen Kriegsschiffen bei der Zulassung in neutrale Häfen hält der Verfasser mit Recht für unbegründet (S. 386). Widerspruch finden wird die u. a. auf südamerikanische Präzedenzfälle gestützte These, daß auch die auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen sich abspielenden Kriegsoperationen nach Seekriegsrecht zu beurteilen seien (S. 204 f.) und daß Fahrzeuge der Binnenschiffahrt nach Seekriegsrecht konfisziert werden könnten (S. 165). Die oft aufgestellte Behauptung, daß die Kaperei auch unter den Nichtvertragsstaaten der Pariser Seerechtsdeklaration gewohnheitsrechtlich abgeschafft sei, wird vom Verfasser bestritten (S. 266), der darum die praktische Bedeutung der Bestimmungen der argentinischen Verfassung über die Ausstellung von Kaperbriefen für den Fall eines Krieges mit einem Nichtvertragsstaat oder für den Fall der Ergreifung von Repressalien betont (S. 269).

Saito, Hirosi: Japan's Policies and Purposes. Selection from recent addresses and writings. Boston: Marshall Jones Co. 1935. X, 231 S. \$ 2.50.

Wie aus dem Untertitel hervorgeht, ist das vorliegende Werk eine Zusammenstellung von neueren Aufsätzen und von Vorträgen, die der Verf. als japanischer Botschafter in den Vereinigten Staaten gehalten hat. Hervorzuheben sind aus den behandelten verschiedenartigen Fragen die Ausführungen über die Entstehung und Entwicklung von Mandschukuo, über die japanische Stellungnahme zur Seeabrüstung und vor allem über die amerikanisch-japanischen Beziehungen. Wenn die Sammlung auch naturgemäß keine einheitliche Grundlinie aufzuzeigen vermag, so wird sie für den Leser doch deshalb von Interesse sein, weil sie aus der Hand eines maßgebenden japanischen Politikers stammt.

Scelle, Georges: Théorie juridique de la révision des traités. Paris: Sirey 1936. 97 S. (Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, Genève [Suisse] N. 16.) Frs. 10.—.

Der Verf. hat in fünf Vorträgen einen ausgezeichneten und interessanten Überblick über die rechtliche Problematik der Revisionsfrage gegeben, also der Frage, wie sich das Erfordernis einer stabilen Ordnung mit dem Erfordernis gesetzmäßiger Erneuerung und Revision des geltenden Rechts und seiner Anpassung an geänderte soziale Notwendigkeiten in Einklang bringen läßt. Scelle faßt das Problem von vornherein an seinem Kern an, indem er davon ausgeht, daß die Rechtsregel lediglich die Übersetzung der sozialen Notwendigkeit (la traduction de la nécessité sociale) sei. Wie die gesamte, das Völkerrecht nur auf vertragliche Beziehungen zurückführende Lehre lehnt er auch

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. VI.

die Regel pacta sunt servanda als Grundnorm ab. Diese Regel stehe mit der notwendigen Rechtssicherheit nur soweit im Einklang, als Gegenstand und Zweck des Vertrages nicht gemeinschaftswidrig (antisociaux) seien. Verträge seien zu achten, nur soweit sie »respectables« sind. Dem »Vertragsrecht« kann das »Recht« entgegenstehen. Auch die Lehre von der clausula biete keinen Ausweg. Auf Grund einer Darstellung der verschiedenen in der clausula-Lehre vertretenen Theorien kommt Verf. zu dem Schluß, daß diese Lehre stets zu Erwägungen metajuristischer Art führen müsse, insbesondere sei die Forderung nach Treu und Glauben ein rein moralischer Maßstab. Tatsache sei nun aber, daß den Staaten die Berücksichtigung des allgemeinen Interesses schwer falle. Bei einem Widerstreit zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Interessen eines Staatswesens tragen meist die ersteren den Sieg davon, da die Entscheidung zugunsten einer »saine diplomatie« gegenüber den persönlichen politischen Interessen meist übermenschlich schwer sei. Die klassische Vertragslehre aber fördere noch diese Haltung der Staaten und entspreche daher nicht genügend den Notwendigkeiten des Gemeinschaftslebens.

Nach einer Darlegung, daß auch die Lehre von der Vertragsgrundlage, wie sie sich z. B. in der théorie de l'imprévision im innerstaatlichen französischen Recht entwickelt hat, die gegebenen Schwierigkeiten im Völkerrecht nicht lösen könne, geht Verf. zu einer aus dem Begriff der Rechtsordnung abgeleiteten Darstellung der verschiedenen Funktionen und Aufgaben der völkerrechtlichen Gemeinschaftsordnung über. Diese seien dreifacher, nämlich normativer, jurisdiktioneller (kontrollierender) und exekutiver (fortentwickelnder) Natur. Was Verf. dann auf S. 43ff. im Anschluß an sein Lehrbuch über die Gemeinsamkeiten innerstaatlicher und völkerrechtlicher Rechtsetzung sagt, ist nicht immer ganz einleuchtend. Es hängt dies wohl mit der Auffassung des Verf. vom Wesen des Staates zusammen, bei der die Rolle des Einzelnen zu sehr in den Vordergrund geschoben wird. Die sich aus diesen Aufgaben für alle an der Rechtsetzung Beteiligten ergebende Verpflichtung zur Revision, d. h. zur Anpassung des geltenden Rechts an die sozialen Notwendigkeiten, ist nach dem Verf. nicht vertragsrechtlicher Natur. Eine solche Auffassung Der Grund dieser Verpflichtung sei der Grundirrtum der clausula-Lehre. sei vielmehr »purement légal et objectif«. Daher seien Vertragsbestimmungen, die die Revision ausschließen oder beschränken wollen, rechtsunwirksam Im folgenden geht Verf. auf die Lehre vom (sans valeur juridique). Zwang ein. Dabei scheinen mir die Ausführungen über die Rechtwirksamkeit von Friedensverträgen (S. 56) nicht ganz zu Ende gedacht zu Verf. führt die rechtliche Wirkung solcher erzwungener Verträge darauf zurück, daß sie eine authentische Anerkennung der größeren politischen Kraft, das Ergebnis einer Art von »due juridique« seien. Diese Auffassung enthält in ihrem Realismus einen wahren Kern. Man muß aber hinzufügen, daß es Aufgabe des Rechts ist, auch unter solchen Umständen kontrollierend und korrigierend zu wirken. Es entspricht wohl auch den früheren Ausführungen des Verf. selbst, daß die materiellen und verfahrensrechtlichen Regeln des Völkerrechts auch dem Friedensvertrag Grenzen setzen, daß eben nicht alles als »duel juridique« angesprochen werden kann. So wird z. B. der Ausschluß des Unterlegenen, im Sinne des Verf. »Schwächeren«, von den Friedensverhandlungen das Ergebnis dieses »duel juridique« zu dessen Ungunsten übertreiben, ja verfälschen müssen und daher als rechtswidrig anzusehen sein.

Anschließend geht Verf. zur Behandlung des Völkerbundspaktes über und sagt, daß nach Lage der Dinge notwendigerweise sowohl dieser wie auch

andere Verträge, z. B. der Kelloggpakt, der Locarnopakt usw., immer nur auf die Aufrechterhaltung des status quo hinauslaufen. Er gibt ausdrücklich zu, daß Art. 28 der Genfer Generalakte die Bedeutung habe, die Revision auszuschließen, und er sagt, daß alles dies keine Lösung des Problems, sondern lediglich »l'éternité de la lettre du droit« bedeute. »C'est évidemment une impossibilité, c'est même une absurdité« (S. 62). Die folgenden Ausführungen sind dem Wert der Gerichtsbarkeit für die Revision des Rechts gewidmet. Aus diesem Zusammenhang sei lediglich die Meinung des Verf. hervorgehoben, daß sowohl die Frage der Hinfälligkeit (caducité), d. h. die Überholung durch geänderte soziale Notwendigkeiten, wie die der Revision von Verträgen sich ihrem Wesen nach der Beurteilung in einem gerichtsmäßigen Verfahren entziehen; im Hinblick auf den kürzlichen Streit um die Hinfälligkeit des Vertrages von Locarno und das bei dieser Gelegenheit gestellte Verlangen einer Entscheidung des St.I.G. über diese Frage eine beachtliche Äußerung.

Im letzten Abschnitt behandelt Verf. den Art. 19 der Völkerbundssatzung. Er hebt nach einer klaren Darstellung der nach dem Willen der Verfasser der Völkerbundssatzung diesem Artikel zufallenden Bedeutung hervor, daß die Praxis aus dem Art. 19 etwas völlig anderes gemacht hat. Insbesondere zeigt er, daß an Stelle eines der Verpflichtung zur Revision entsprechenden regelmäßigen und normalerweise von Zeit zu Zeit von der Versammlung vorzunehmenden Revisionsverfahrens unter dem Druck der einer Revision systematisch feindlichen Regierungen die Auffassung getreten ist, daß es einer jeweiligen direkten Befassung des Völkerbundes mit einem Antrag auf Revision durch die interessierten Staaten bedürfe. Verf. tritt für die Herstellung des ursprünglichen Gedankens ein und gibt dazu noch einige praktische Anregungen, die sich insbesondere auf die Kompetenz der Versammlung und das Einstimmigkeitsprinzip beziehen. Auf Einzelheiten soll nicht eingegangen werden. Sowohl hier wie im Grundsätzlichen läßt sich manches diskutieren. Der Wert des Buches liegt aber vor allem in seinem wissenschaftlichen Geist, in der Tatsache, daß Verf. sich bemüht, die Dinge darzustellen, wie sie sind, daß er vor keiner Schwierigkeit oder peinlichen Frage die Augen verschließt. Auf solcher Grundlage allein ist die Diskussion auch erbitterter Streitfragen aussichtsreich. Mandelsloh.

Schweizer, Max: Eine ideengeschichtliche Grundlage der Staatengleichheit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Natur-, Staats- und Völkerrechts. Breslau: Marcus 1936. 106 S. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Völkerrechts. H. 53.) RM. 5.60.

Die vorliegende Abhandlung hat sich zum Ziel gesetzt, die geistesgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes der Staatengleichheit von der Antike bis zu Hugo Grotius und seinen Nachfolgern darzustellen. Der Verf. bemerkt (S. 2) dazu u. a., in erster Linie handle es sich um den Versuch, aus der Geschichte der Philosophie die literarhistorische Grundlage der Staatengleichheit zu ermitteln; dabei sollen zwei Linien der Entwicklung herausgearbeitet werden, nämlich einmal die Idee der Gleichheit in ihrer Anwendung auf die Beziehung des Individuums zum Staat und zu dessen geschichtlichem Werden überhaupt, zweitens die Betrachtung des Nationalstaats unter dem Gesichtspunkt der Staatengleichheit. Die Staatenpraxis und das gegenwärtige Gleichberechtigungsproblem sollen ebenfalls berührt, aber nicht erschöpfend erörtert werden.

Auch mit solchen Beschränkungen erscheint dieses Programm im Verhältnis zu dem knapp über 100 Seiten reichenden Umfang zu weit gespannt. Dennoch nat sich der Versuch gelohnt, zunächst schon deshalb, weil das Thema die Aufmerksamkeit auf eine Lücke jedenfalls im deutschen modernen Schrifttum lenkt. Man hat bisher die Genesis der Staatengleichheit meist ebenso kurz wie einseitig von ihrer geistesgeschichtlichen Seite her zu erklären versucht. Heute fordert allein schon die Frage des Zusammenhangs dieser Ideologie mit der These von der Gleichheit der Menschen eine sorgfältige, sich ihrer Verantwortung bewußten Untersuchung. Dieselbe Forderung ergibt sieh aus der zentralen Bedeutung der Lehre von der Staatengleichheit überhaupt: diese Lehre ist entscheidend für das Verständnis der Struktur des Völkerrechts, des Bundes, des Bundesstaats, sie ist bedeutsam für zahlreiche Institutionen und Vorgänge der völkerrechtlichen Praxis; die Verkennung oder der Mißbrauch des Gedankens der Staatengleichheit ist eine Gefahr für die internationale Ordnung, die richtig verstandene Staatengleichheit ist das wirksamste Werbemittel für loyale zwischenstaatliche Zusammenarbeit.

Bei dieser Größe des Gegenstandes konnte es für den vorliegenden Versuch weniger auf eine erschöpfende und überall einwandfreie Darstellung des umfangreichen Stoffes ankommen, als darauf, ob der für die Darstellung gewählte leitende Gesichtspunkt der richtige ist. Der Verf. hat die Kernfrage erkannt und aufgegriffen, ob und wie eine Ausdehnung des zunächst auf die einzelnen Menschen bezogenen Gleichheitssatzes auf die so viel später entstandene Vorstellung einer Mehrheit von Staaten stattgefunden hat. Verf. hätte diese Frage, die den Angelpunkt für seinen Versuch bilden mußte, noch deutlicher in ihrer beherrschenden Bedeutung für das Thema herausstellen sollen, als dies geschehen ist (vgl. immerhin den Ansatz auf S. 20), aber er hat jedenfalls an einer Reihe von Stellen, besonders eindrucksvoll in dem Abschnitt über Pufendorf (S. 83-89), ferner in dem Bericht über die Lehre von Grégoire (S. 95), charakteristische Belege im Sinn jener Fragestellung beigebracht; vor Grégoire hätte noch Vattel genannt werden können. Bemerkenswert ist der Hinweis auf eine Äußerung von Grotius (S. 67), aus welcher der Verfasser, nicht ganz überzeugend, eine Begründung der Staatengleichheit bei Grotius vom privatrechtlichen Eigentumsbegriff her ableiten Weniger klar ist die Darstellung, soweit sie im Rahmen des Themas auf den Nationalstaat eingeht; auch fügt sich, was der Verf. über Souveränität und Gleichheit bei Besprechung der Lehren von Bodin und Hobbes an und für sich richtig ausführt, nicht überall harmonisch in diese Kapitel ein. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Im ganzen hat der Verf. sein Thema in sorgfältiger und geschickter Auswahl oft auch mit kritisch abgewogenen Ausführungen dargestellt. Was den heutigen Stand der Frage der Staatengleichheit betrifft, so wäre es für die Anordnung des Ganzen vorteilhafter gewesen, wenn der Verf. hier einen anderen Weg gewählt hätte als den, seine Stellungnahme zur modernen Literatur und Praxis überall in den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung einzuflechten.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Verf. im wesentlichen mit richtiger Fragestellung einen sehr beachtlichen Beitrag zu einem bisher in seiner Geschlossenheit und zentralen Bedeutung noch nicht hinreichend gewürdigten Gebiet der Ideengeschichte des Völkerrechts geleistet hat, einen Beitrag, der noch zu weiteren Untersuchungen anregen sollte.

Bilfinger.

Scupin, Hans Ulrich: Die neuen lettländischen Wirtschaftsgesetze in ihrer Auswirkung auf die deutsche Volksgruppe in Lettland. Eine Abhandlung und Materialsammlung mit e. Vorw. von Freiherr v. Freytagh-Loringhoven. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. 1936. 76 S. RM. 3.—.

Verf. gibt einen Überblick über die Folgen der neuen lettischen Gesetze auf das Kultur- und Wirtschaftsleben der deutsch-baltischen Minderheiten und setzt sich — soweit ihm das der Rahmen einer Abhandlung von ca. dreißig Seiten verstattet — wirksam mit den Thesen der Aufsätze des »lettischen Gelbbuches«¹) auseinander, die ein historisches Recht des lettischen Staates auf das Vermögen der Rigaer Gilden nachzuweisen versuchen. Bei der Behandlung der einschlägigen völkerrechtlichen Fragen hätte der Verstoß Lettlands gegen die »principes généraux« der Minderheitenverträge — Prinzipien, die sich nach richtiger Auffassung nicht, wie der Verf. (S. 17 unten) anzunehmen scheint, mit dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 82 der lettischen Verfassung decken, sondern über diesen hinausgehend die Diskriminierung einer nationalen Volksgruppe als solcher untersagen — schärfer präzisiert und im Lichte der bisherigen Praxis beleuchtet werden können.

Die der Arbeit beigegebene Materialsammlung enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten publizistischen Äußerungen von lettischer und deutsch-baltischer Seite sowie den Abriß einer Geschichte der Rigaer Gilden.

v. Nostitz-Wallwitz.

Smith, Herbert Arthur: Great Britain and the Law of Nations. A selection of documents illustrating the views of the government in the United Kingdom upon matters of international law. Vol. 2. Territory [Part 1]. London: King 1935. X, 422 S. (London School of Economics and Political Science. Legal Studies. N. 2.) Sh. 16.—.

Der zweite Band des Werkes von Smith unterscheidet sich nur in bezug auf den äußeren Aufbau etwas von dem 1932 herausgekommenen ersten Band; Grundziel und Methode der Arbeit sind dieselben geblieben. Smith hebt ausdrücklich hervor, daß in einer Sammlung von diplomatischen Aktenstücken, bei denen sich insbesondere eine Reihe von Instruktionen für den internen Gebrauch befinden, vielfach das Recht mit Politik vermengt wiedergegeben wird; er rechtfertigt aber seine Arbeit damit, daß die Entwicklung der »legal doctrine« von den politischen Tatsachen, welche diese Entwicklung bestimmt haben, nicht zu trennen ist. Der vorliegende Band bringt Texte zum Recht des Staatsgebiets; die einzelnen Noten, Instruktionen usw. sind teils vollständig, teils im Auszug und teils referierend wiedergegeben, und ihr historischer Zusammenhang ist durch einen verbindenden Text verständlich gemacht. Gegenüber dem ersten Band ist dieser verbindende Text zugunsten der Wiedergabe der Dokumente etwas eingeschränkt worden. Grundsätzlich sind jeweils die Aktenstücke zu einem konkreten historischen Fall zusammengestellt; da meist eine bestimmte Rechtsfrage dabei im Mittelpunkt steht, war es möglich, das Material in eine dem üblichen System entsprechende Anordnung zu bringen. Der hier besprochene erste Teil des zweiten Bandes behandelt so nacheinander Gebietserwerb und -verlust, hohe See, Küstengewässer und Flüsse. Die Dokumente sind teils den British and

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die neuen Wirtschaftsgesetze Lettlands I, herausgeg. von der Handels- und Industriekammer Lettlands, Riga 1936.

Foreign State Papers, großenteils aber, und darin liegt der besondere Wert dieser Quellensammlung, dem unveröffentlichten Archivmaterial entnommen; zum größten Teil sind es Gutachten der britischen Kronjuristen. Mit Absicht hat Smith nicht die berühmten Fälle, sondern gerade die weniger bekannten ausgesucht; wie der Untertitel des Buches angibt, beschränkt er sich außerdem auf solche Fälle, an denen England beteiligt war, und gibt auch hier dem von englischer Seite ausgehenden Material den Vorzug. Der Leser, der sich der Beschränkung, die bei der Auswahl des abgedruckten Materials obgewaltet hat, bewußt ist, wird in der Smithschen Dokumentensammlung ein wichtiges und sehr brauchbares Arbeitsmittel für die Forschung nach dem Inhalt des geltenden Völkerrechts finden.

Stuart, Graham Henry: American Diplomatic and Consular Practice. New York, London: Appleton-Century Co. 1936. XI, 560 S. \$ 5.—.

Verfasser behandelt ausführlich die Entwicklung, die Organisation und Aufgaben des Department of State und der auswärtigen Vertretungen der Vereinigten Staaten. Die Darstellung ist belebt durch zahlreiche Beispiele, die Wiedergabe praktischer Fälle und die Charakterisierung von Persönlichkeiten der amerikanischen auswärtigen Verwaltung. Auch die diplomatische Praxis anderer Staaten wird berücksichtigt. Im Anhang findet sich u. a. eine Liste sämtlicher Präsidenten, Staatssekretäre und der diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten in den Ländern, in denen zur Zeit Botschafter akkrediert sind, seit dem Jahre 1789. Auburtin.

Yepes, J. M. et Fernando Cirreira Pereira da Silva: Commentaire théorique et pratique du Pacte de la Société des Nations et des Statuts de l'Union Panaméricaine. T. 2 (Art. 11 à 17). Paris: Pedone 1935. XIV, 398 S. Frs. 45.—.

Den vorliegenden Band legt man mit noch größerer Enttäuschung aus der Hand als den ersten, der in dieser Zeitschrift Bd. IV S. 465 f. besprochen worden ist. Die Verfasser geben eine nach den Artikeln des Paktes gegliederte Chronik und unterziehen die offizielle Praxis einer allgemeinen Kritik, die von dem Gedanken beherrscht wird, daß nach dem Pakt der Krieg schlechthin verboten und für Neutralität kein Raum sei, aber an keiner Stelle begegnet man einer tiefergehenden Untersuchung der einzelnen Rechtsprobleme. Die Ausführungen zu Art. XVI sind besonders unbefriedigend. Den den einzelnen Artikeln des Völkerbundpaktes folgenden Vergleich mit der panamerikanischen Organisation, der sich im ersten Band als nicht fruchtbar erwiesen hat, haben die Verfasser, wie vorauszusehen, nicht weiter durchführen können, da das Gegenstück zu den Artt. 11—17 fehlt. Sie haben sich darauf beschränken müssen, in einem (kleinen) zweiten Teil eine Übersicht über die panamerikanischen Vergleichs- und Schiedsverträge und den Saavedra-Lamas-Pakt zu geben. Die Frage der Herstellung fester Verbindungen zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation, der die Verfasser ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden versprochen hatten, wird auch in diesem Bande nicht näher untersucht, sondern es wird nur der hierauf bezügliche Antrag Kolumbiens im Völkerbund (s. diese Zeitschr. Bd. VI Friede. S. 122 ff.) und seine Begründung wiedergegeben.

Les Zones franches de la Haute-Savoie et du pays de Gex. Conséquences de l'arrêt de la Cour Internationale de Justice de La Haye et de la sentence arbitrale de Territet pour l'agglomération de Genève, l'économie et

l'agriculture suisse en général et l'agriculture genevoise en particulier. — La solution. En annexe: documents, textes, statistiques, carte des zones. Brougg: Secrétariat des Paysans Suisses 1936. 191 S. (Publications du Secrétariat des Paysans Suisses. N. 113.) Schw. Frs. 3.50.

Der vorliegende, dem Großen Ausschuß des Schweizerischen Bauernverbandes erstattete Bericht sucht nachzuweisen, daß die geringen Vorteile, die das am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Freizonenregime Genf biete, mit so schweren Schädigungen der schweizerischen Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft des Kantons Genf erkauft würden, daß der alsbaldige Verzicht der Schweiz auf die Aufrechterhaltung der Freizonen gefordert werden müsse. Auf die wirtschaftlich-statistische Beweisführung des Berichts im einzelnen einzugehen, ist nicht Aufgabe dieser Zeitschrift. Der Bericht dürfte in Verbindung mit dem etwa gleichzeitig erschienenen Bericht der Genfer Landwirtschaftskammer die Stellungnahme des Großen Rates des Kantons Genf stark beeinflußt haben, der am 16. Mai 1936 den Staatsrat des Kantons einmütig ersucht hat, bei dem Bundesrat Schritte zu unternehmen, um eine Revision des Zonenregimes in die Wege zu leiten. Der Bundesrat hat in seiner Antwort an den Genfer Staatsrat sich zu einer erneuten Prüfung des Zonenproblems bereit erklärt, seine Befürchtung indes nicht verhehlt, daß Frankreich kaum geneigt sein dürfte, weiteres Entgegenkommen zu zeigen. Juristisch interessant, wenngleich nicht durchweg überzeugend, ist die in dem vorliegenden Bericht an dem Schiedsspruch vom I. Dezember 1933 geübte Kritik, die den Schiedsrichtern die übereilte Schließung der Verhandlungen und die Nichtberücksichtigung wesentlicher wirtschaftlicher Gesichtspunkte vorwirft (S. 17 ff.), sowie die Erörterung der Frage, ob die Schweiz einseitig auf ihre Rechte aus dem Haager Urteil verzichten könne mit der Wirkung einer Entbindung von den ihr durch dieses Urteil und den Schiedsspruch von 1933 auferlegten zollpolitischen Gegenleistungen (S. 137ff.). Friede.

## Zeitschriftenschau

## Zeitschrift für Völkerrecht Band XX.

Walz, G.A.: Ablauf der Genfer Oberschlesien-Konvention? (S. 129—138). Überblick über Bestimmungen der Genfer Oberschlesien-Konvention, die ohne Befristung abgeschlossen sind.

Aall-Tjömö, Herman Harris: Vertragsbruch und Vertragstreue: Rechtliche Betrachtungen zum Versailler Vertrag und zum Vertrag von Locarno (S. 139—154). Verfasser zeigt die Friedensverträge nach dem Weltkrieg als eine Kette von Völkerrechtsbrüchen und legt dar, daß der Locarno-Vertrag als eine Etappe auf dem Wege französischer Eroberungspläne für Deutschland rechtlich unverbindlich ist.

Wolgast, Ernst: Die Lage Eurasiens zu Anfang 1936. Eine Studie über den internationalen Sinn Deutschlands (S. 155-164).

Berlin, Knud: Über dolus bonus und dolus malus im Völkerrecht (Eine Antwort an Herrn Professor N. Gjelsvik) (S. 165—184). Richtet sich gegen die Darlegungen Gjelsviks in Bd. XXIX S. 175 ff., daß Dänemark gegenüber Norwegen 1814 einen »dolus malus« ausgeübt und somit kein Recht auf Grönland und die Färöer Inseln habe.